

## Die Unfallkasse informiert: **AUFSICHTSPFLICHT**

### **1 Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen**



Die Aufsichtspflicht ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit einer Einrichtung. Fragen zur Aufsichtspflicht erfordern daher eine gründliche Klärung, die zur Sicherheit aller Beteiligten beiträgt und ggf. auch eine bessere Ausnutzung des möglichen pädagogischen Rahmens erlaubt.

In der Praxis erweist sich die Lösung derartiger Fragestellungen allerdings nicht immer ganz einfach. Ein häufiger Grund hierfür ist, dass die verschiedenen Ebenen der Problematik, wie rechtliche Belange (Versicherungsschutz und Haftung) und subjektive Einschätzungen der Beteiligten, stark „vermischt“ werden und somit Lösungswege schwer erkennbar sind. Bei der Lösungssuche ist daher systematisches Vorgehen unerlässlich.

Die vorliegende Schrift soll helfen, dass die Erzieherin/der Erzieher insbesondere bei pädagogischen Fragestellungen in der Lage sind die Thematik fachlich fundiert zu

beurteilen.

### **2 Wo kommt die Aufsichtspflicht eigentlich her?**

Die Aufsichtspflicht ist in dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Gemäß § 1626 des BGB obliegt die Personen- und Vermögenssorge den Eltern eines Kindes. Mit dem Betreuungsvertrag übertragen die Eltern die Personensorge für die „Betreuungszeit“ auf den Kindergartenträger, der diese dann wiederum auf die Leitung delegiert. Von hier erfolgt die Weitergabe von Detailaufgaben an die pädagogischen Fachkräfte bzw. ggf. weitere Personen. (siehe Abbildung 1).

Damit ist die Aufsichtspflicht dann auch schon unmittelbar auf den jeweiligen Entscheidungsebenen angekommen. Während die Leitung im Sinne der Aufsichtspflicht für den übergeordneten Rahmen

verantwortlich ist (zentrale Fragen, Einsatz des Personals etc.), verbleibt die unmittelbare Beaufsichtigung der Kinder im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Erzieherin/ des Erziehers.

Die pädagogische Fachkraft ist daher in der Alltagsarbeit „kontinuierlich“ gefordert, diesen Aufgabenbereich zu bewältigen. Bei vielen Fragestellungen erfolgt dies problemlos „so neben bei“. Dennoch existiert ein Fragenpotential, das personen- bzw. einrichtungsübergreifend besteht und mitunter schon gehörig Unruhe in die pädagogische Arbeit bringen kann. Dies kann für die jeweilige Fachkraft sehr belastend sein und ggf. sogar zu Spannungen innerhalb eines Teams führen. Allerdings wird auch umgekehrt die Aufsichtspflicht gerne als „Austragungsort“ ungelöster Konflikte im Team, zwischen Team und Leitung und sogar zwischen Eltern und Einrichtung benutzt.



Abbildung 1: Aufsichtspflicht

## 2.1 Wenn Aufsicht zum Problem wird

Erziehung verlangt einerseits die Gewährung von Freiheiten bzw. Freiräumen, andererseits aber auch die nötigen Sicherheitsaspekte, z.B. die Aufsicht.

Pädagogisches Handeln beinhaltet somit immer „eine Mischung aus Lassen und Beschränken“. Die

konkrete Ausgestaltung dieser Mischung wird durch den gesellschaftlichen Rahmen vorgegeben und ist somit in einem „steten“ Wandlungsprozess unterworfen.

Lassen und Beschränken als widerstrebende Ziele können naturgemäß zu Konflikten führen.

Dies klingt nun zunächst beunruhigend, ist es aber nicht, solange es gelingt den jeweiligen Konflikt zu erkennen und zu lösen.

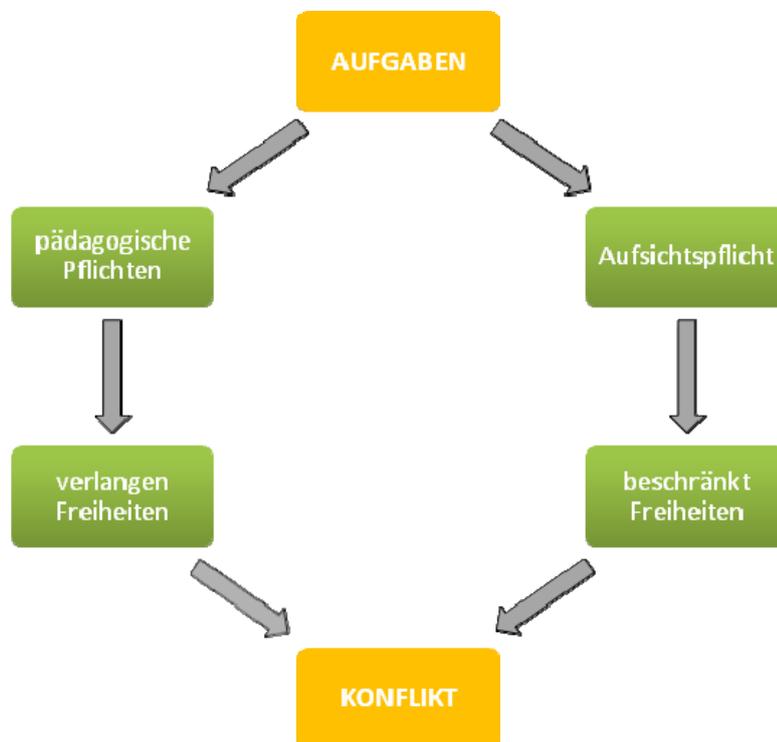


Abbildung 2: Konflikt in der Aufsicht

Problematisch wird es erst dann, wenn dieser Konflikt ungelöst bestehen bleibt und hintergründig als Auslöser von Unsicherheit und Angst wirkt. In der Praxis ist dies leider gar nicht so selten. Es sind dann in der Regel die eher hartnäckigen, scheinbar unlösbaren Aufsichtspflichtprobleme. Man kann dies z.B. recht oft beim Thema Schwimmbadbesuch beobachten.

*Obwohl sich ein Team einer Einrichtung zum Schwimmbadbesuch mit z.B. einer Kindergarten-gruppe entschlossen hat, sind wesentliche Fragen wie Gruppengröße, Betreuungsschlüssel etc. beständig in der Diskussion bzw. besteht beständig ein gewisses Unbehagen, wie sicher der Schwimmbadbesuch denn nun wirklich ist. Mögliche Medienberichte über einen Schwimmbad-unfall heizen dies dann noch an und führen nicht selten zur gänzlichen Einstellung der Schwimmaktivitäten.*

Dieses ambivalente, unsichere Verhalten zeigt, dass der vorstehend beschriebene Konflikt innerhalb des Teams oder auch nur bei einzelnen ErzieherInnen keine ausreichende Lösung gefunden hat. Bei der Ursachenforschung wäre daher jetzt zunächst zu prüfen, ob



- sachliche Fehler (z.B. Wahl eines ungeeigneten Schwimmbades etc.) bei der Organisation des Schwimmbadbesuches gemacht wurden oder
- ob hier eher „subjektive Sichtweisen“ am Werke sind.

Sachliche Fehler lassen sich relativ einfach analysieren und „abstellen“. Subjektive Sichtweisen sind dagegen deutlich schwieriger zu behandeln.

Erstaunlicherweise zeigt sich aber auch bei der Beseitigung sachlicher Fehler oft, dass damit die „Schwimmbadangst“ nicht verschwunden ist, sich allenfalls die Argumente geändert haben. Hartnäckige Aufsichtspflichtprobleme haben ihre Ursachen überwiegend auf der persönlichen Ebene der Erzieherin/ des Erziehers.

### 3 Bestandteile der Aufsichtspflicht

In der Praxis kommen diese Fragestellungen nun allerdings weniger „persönlich“ daher, sondern sind gerne an rechtliche Belange wie Versicherungsschutz, Gerichtsurteile gebunden. Hier mögen im Einzelfall durchaus Fallstricke vorhanden sein, häufig wird diese rechtliche Seite als Mittel zum Zweck benutzt.

Die folgende Darstellung verdeutlicht die Aufteilung der Aufsichtspflicht in einen persönlichen bzw. rechtlichen Teil.



Abbildung 3: Aufteilung der Aufsichtspflicht

### 3.1 Rechtlicher Anteil

Wie bereits erwähnt, machen sich bestehende Ängste gerne an Gerichtsurteilen oder Fragen des Versicherungsschutzes fest. Letztere können eigentlich immer relativ rasch mit einer Anfrage beim zuständigen Unfallversicherungsträger geklärt werden und sind in der Regel wesentlich weniger unklar, als dies gerne dargestellt wird.

Wer sich hinsichtlich Fragen der Aufsichtspflicht an Gerichtsurteilen orientieren möchte, muss dies mit der notwendigen Umsicht tun. Der einfache Urteilstenor wie z.B. „Kind beim Weglaufen verunglückt - Erzieherin verurteilt“ mag zwar die hartnäckige Meinung „du stehst immer mit einem Bein im Gefängnis“ bestätigen, hilft aber letztlich nicht weiter. Will man sich also an Gerichtsurteilen orientieren, kommt man an der Lektüre der Urteilsbegründung nicht vorbei. Hierbei handelt es sich in der Regel um die detaillierte Bewertung eines Einzelereignisses, die zur Übertragung auf Alltagssituationen nur bedingt taugen kann. Zudem sind Gerichtsentscheidungen keine fixen, verbindlichen

---

*„...du stehst immer mit einem Bein im Gefängnis..“*

---

Größen, die immer und überall gelten. Gerichtsurteile können daher bei Fragen der Aufsichtspflicht eine reflektierte Entscheidungsfindung nicht ersetzen. Sie können jedoch zum Anlass genommen werden, das eigene Handeln hinsichtlich der speziellen Thematik zu hinterfragen.

### 3.2 Persönlicher Anteil

Um beim Beispiel Schwimmbadbesuch zu bleiben, so ist es selbstverständlicher und allgemeiner Lebenserfahrung entsprechend, dass auf Grund von Persönlichkeitsstruktur und Erfahrungen ganz individuelle Einstellungen zum Schwimmen bestehen können. Diese können positiver, negativer bzw. neutraler Art sein. Die Einstellung ist dabei völlig wertfrei zu sehen, jede ist zu tolerieren. Wichtig –im Sinne unserer Thematik- ist jedoch nur eines:

*Scheinen Aufsichtsprobleme beim Schwimmen auf der Sachebene subjektiv unlösbar, muss diese persönliche Seite mitbetrachtet werden.*

---

*Wie stehe ich mit meiner Meinung im Vergleich zu den KollegInnen??*

---

Dies ist in der Praxis allerdings sicher nicht immer ganz einfach.

Entscheidend ist die zu gewinnende Erkenntnis, dass es bei Problemen mit Aufsichtsfragen eben die rechtliche und persönliche Ebene gibt und dass man ggf. auf der persönlichen Ebene mit dem jeweiligen Thema nicht so ganz im Reinen ist. Eine Hilfestellung kann hier das Gespräch oder der Gedankenaustausch mit der Leitung und/oder dem Team bedeuten.

Bezogen auf das Schwimmbadbeispiel kann sich die Frage ergeben: „Verbinde ich den Schwimmbadbesuch wesentlich stärker mit negativen Vorstellungen von Ertrinken, Krankheitsübertragung oder ähnlichem als meine KollegInnen dies tun?“

Sollte dies zutreffen –und es besteht der Mut, sich dies einzugestehen- gibt es die Möglichkeit hieran zu arbeiten oder eben den wenig „geliebten“ Schwimmbadbesuch zu meiden und künftig anderen zu überlassen. Nun mag die letztere Möglichkeit zunächst nicht so sehr zum Bild engagierter Erzieherin passen, doch sollte jeder seine individuellen Gegebenheiten realistisch einschätzen und sich nicht aus falschem Ehrgeiz verbiegen. Nicht selten stellen ErzieherInnen, die sich mit einer Aufsichtssache vielleicht schon Jahre „herum schlagen“, beständig die eigene Überzeugung zurück. Hin- und hergerissen halten sie beständig das jeweilige Thema „am Kochen“.

Fragenstellungen der Aufsicht brauchen klare Antworten. Wozu auch ein „Nein“ zählen darf.

Wer also Vorhaben wie „Klettern im Baum“ nur mit Schweißausbrüchen erträgt und hieran auch nichts ändern kann, sollte die Aufsicht der gefestigten Kollegin übertragen und sich dafür im Bereich seiner Stärken engagieren. Dies vermittelt nicht nur persönlich sondern auch den kletternden Kindern ein besseres Gefühl bei der Sache.

Da diese Selbsterkenntnis durchaus nicht leicht ist, muss bei „hartnäckigen Problemen“ ggf. auf Hilfe von außen zurückgegriffen werden. Dies könnte die jeweilige Fachberatung oder eine sonst geeignete Stelle sein.

Wichtig wäre jedoch auch hierbei wieder: Es sollte eine Hilfe zur Selbsthilfe sein.

Zurück zur Sachebene. Es wurde eingangs festgestellt, dass sicheres pädagogisches Arbeiten aus dem gelungenen Abwägen zwischen Lassen und Beschränken hervorgeht. Nachdem wir unsere eventuell eingeschränkte Beurteilungsfähigkeit näher kennen gelernt haben, benötigen wir ein „objektives Instrument“, das uns bei der Lösungssuche hilft.

---

*Fragenstellungen der Aufsicht  
brauchen klare Antworten. Wozu  
auch ein „Nein“ zählen darf.*

---



© by\_S.-Hofschlaeger\_pixelio.de

## 4 Vorgehen beim Lösen pädagogischer Aufsichtspflichtfragen

Zum Thema Aufsichtspflicht gibt es eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Literatur. Hierin finden sich z.T. auch „Frage/ Antwort Kataloge“; das Repertoire der Standardfragen ist somit recht gut abgedeckt. So hilfreich der schnelle Blick in die Lektüre sein mag, er kann nicht immer zum Ziel führen. Pädagogik bedarf eines steten Wandels, neue Situationen, Vorhaben werden also mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu bewerten sein. Hierzu benötigen die Fachkräfte ein verlässliches Instrument, das sie in die Lage versetzt ihre pädagogische Arbeit auch hinsichtlich Aufsichtsfragen selbständig nach zu kommen. In seinem Buch „Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen“ bietet z.B. Simon Hundmeyer<sup>1</sup> „Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen“ hierzu ein Handlungsschema“, das nachfolgend –leicht modifiziert- vorgestellt wird.

### 4.1 Handlungsschema

Das Schema besteht aus dem Drei-Schritt:

<b>1. Prüfen des pädagogischen Rahmens</b>
▪ Ist das Vorhaben für einen Dritten pädagogisch nachvollziehbar begründet?
<b>2. Prüfen der Detailanforderungen</b>
▪ Informationspflicht
▪ Überwachungspflicht
▪ Pflicht zum Eingreifen, Handeln
<b>3. Reflektierte Entscheidung</b>
▪ Entscheidungstransparenz

Abbildung 4: Prüfschema

Die Grundvoraussetzung für die Durchführbarkeit eines jeden Vorhabens ist zunächst einmal, dass es im jeweiligen Gesellschaftsrahmen als pädagogisches Tun akzeptierbar ist. Das heißt, wir müssen uns die Frage stellen, ob Außenstehende (Dritte) unser Handeln als pädagogisch begründet nachvollziehen können? Das mag sich nun etwas kompliziert anhören, ist in der Praxis aber relativ einfach abzuhandeln, da man sich die Frage stellen kann, welchem pädagogischen Zweck ein Vorhaben dient und ob mögliche Risiken in einer vernünftigen Relation zu diesem Zweck stehen. Beispielsweise beim Schwimmbadbesuch wird dies kaum jemand in Frage stellen, ein anderes Beispiel wollen wir später näher betrachten.

---

<sup>1</sup> Hundmeyer, Simon. 2006. *Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen.*: Bücher Carl Link Verlag, 2006. ISBN 978-3-556-01073-0.



© by\_s.-Hofschlaeger\_pixelto.de

Wenn wir dieses „pädagogische Ja“ haben, müssen wir unser Vorhaben im Detail ausgestalten. Hierzu gehört zunächst eine umfassende Information über alle beteiligten Faktoren. Hieraus können wir die notwendigen Maßnahmen ableiten und kommen schlussendlich zu einer klar strukturierten Entscheidung, die wir auch nach außen transparent darstellen können.

Zur Verdeutlichung der einzelnen Punkte wird das Schema beispielhaft auf die Thematik „Kinder alleine auf dem Außengelände“ angewendet.

### 1. Prüfen des pädagogischen Rahmens

In Kindertagesstätten ist es z.T. üblich, Kinder in Kleingruppen alleine auf das Außengelände zu lassen. Als pädagogische Begründungen hierfür wird die (gesetzlich verankerte<sup>2</sup>) Erziehung zur Selbstständigkeit genannt. So können Kinder beispielsweise auf Grund der heutigen Lebenssituation zu selten ohne ständige Einwirkung von Erwachsenen in Gruppen agieren, wodurch die Erlangung notwendiger Sozialerfahrungen eingeschränkt ist.

Diese Begründung ist nachvollziehbar, beschreibt die gesellschaftliche Tatsache „der organisierten Kindheit“ und dürfte auch im Zweifelsfalle überzeugend darstellbar sein. Der pädagogische Hintergrund des Vorhabens ist daher gegeben.

### 2. Prüfen der Detailanforderungen

#### Informationspflicht

Erfahrungsgemäß nennen die meisten ErzieherInnen bei der Frage, wer denn hier zu informieren ist - die Eltern. Dies ist zwar nicht ganz falsch, geht aber am Grundsatz der Informationspflicht vorbei. Zunächst muss sich die **Einrichtung** (Team, Leitung) über den jeweiligen Rahmen des Vorhabens **selbst informieren**. Beim „alleine draußen“ wäre dies z.B.:

- Wie ist das Außengelände, beschaffen? Eignet es sich für das Vorhaben oder gibt es Probleme durch eine unzureichende Einzäunung etc.? Ist das gesamte Gelände geeignet oder muss man sich auf Teilbereiche beschränken?

---

<sup>2</sup> BGB § 1626 „Elterliche Sorge, Grundsätze“

- Welchen Altersgruppen kann man das „alleine“ Spielen ermöglichen? Welche „Unverträglichkeiten“ sind bei der Gruppenzusammensetzung zu beachten?
- Welche Kinder sind auf Grund des erwartbaren Verhaltens etc. ggf. nicht oder nur bedingt zur Teilnahme geeignet?
- Welchen Regeln müssen wir aufstellen und den Kindern vermitteln?
- Gibt es Vorgaben seitens des Trägers etc.?

Die eingangs genannte Information der Eltern sollte selbstverständlich gegebenenfalls erfolgen. Dies sollte aber im konkreten Falle in einer Weise geschehen, dass die Eltern den pädagogischen Hintergrund des Vorhabens verstehen und die Entscheidung dadurch in der Regel auch mittragen werden. Letzteres ist heute nicht durchgängig vorauszusetzen. Eine übermäßige Unsicherheit, Überbehütung können dem „alleine Spielen“ entgegen stehen. Hier muss seitens der Einrichtung im Einzelfall Überzeugungsarbeit geleistet werden. Die Aufnahme der Thematik in das pädagogische Konzept der Einrichtung kann hierbei hilfreich sein.

### **Überwachungspflicht**

Auch Kleingruppen auf dem Außengelände bedürfen einer „Beaufsichtigung“, die allerdings im Sinne der Sache anders aussehen wird, als die sonst übliche Dauerpräsenz der ErzieherInnen. In der Praxis haben sich der „Blickkontakt“ durch ein Gruppenraumfenster oder eine Kontrollregelung in geeignetem Zeitabstand bewährt. Die Begrenzung des zeitlichen Kontrollrahmens hängt von den jeweiligen Gegebenheiten ab und kann sicher bei erprobten Gruppen weiter gesteckt sein, als bei Neukonstellationen.

### **Pflicht zum Eingreifen, Handeln**

Wird bei der „Kontrolle“ ein Fehlverhalten festgestellt, wird man selbstverständlich entsprechend eingreifen. Beim „alleine draußen“ kommt es hierbei insbesondere darauf an Regelverletzungen zu ahnden und mögliche Zwischenfälle im Sinne einer Handlungskonsequenz zu reflektieren.

### 3. Reflektierte Entscheidung

Bereits die hier ja nur sehr grob durchgeführte Aufbereitung des Vorhabens „Kinder alleine draußen“ zeigt, dass die Analyse der Rahmenbedingungen mit anschließender Festlegung notwendiger Maßnahmen die gesamte Entscheidung transparent machen. Mögliche Schwachstellen sind somit erkennbar, wodurch ein hohes Maß an Sicherheit erreicht und fahrlässiges Handeln mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann. Darüber hinaus führt uns das Verfahren gerade bei diesem Beispiel zu den richtigen Detailfragen. Also nicht etwa „dürfen Kinder alleine nach draußen“, sondern vielmehr „wie muss man es konkret gestalten, dass es möglich ist“. Diese Kompetenz der Fragestellung ermöglicht es nun bei Bedarf zielgerichtet zu fragen und dann eben auch verwertbare Antworten zu erhalten.

#### 4.2 Vorgehen beim Lösen „rechtlicher“ Aufsichtspflichtfragen

Viele Fragestellungen wie z.B. „darf ein Kind alleine nach Hause gehen“ haben jetzt „keinen“ unmittelbaren pädagogischen Hintergrund, sondern bedürfen einer Würdigung der Rechtslage.

Da dies dem Laien in der Regel nicht möglich ist, wird man auf entsprechende Unterstützung zurück greifen müssen. Hilfreich ist hierbei, dass es sich um ein überschaubares Fragengebiet handelt, das in der Literatur entsprechend behandelt wird. So bietet das bereits genannte Buch „Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen“ einen Fragenkatalog, der die gängigen Problembereiche abdeckt und praxisnahe Lösungen bietet.

Fragen zum Versicherungsschutz der Kinder gehören ebenfalls in die Kategorie „rechtliche“ Fragen. Sie sollten im Zweifelsfalle mit dem jeweiligen Unfallversicherungsträger der Einrichtung geklärt werden (in Hessen ist dies die Unfallkasse Hessen).

#### 4.3 Aufsicht in Abhängigkeit vom Kindesalter

Der Umfang der Aufsichtsführung ist natürlich auch erheblich vom jeweiligen Alter der Kinder abhängig. Während Krippenkinder auf Grund ihres Entwicklungsstandes noch eine sehr umfassende Aufsicht benötigen, müssen Hortkinder schon in einem erheblichen Umfange Gefahren selbstständig bewältigen und bedürfen daher einer weitaus weniger engen Aufsicht. In der kindlichen Entwicklung muss sich also ein Prozess vollziehen können, der Sicherheit von der überwiegenden Beaufsichtigung im Kleinkindalter hin zum sicheren, eigenständigen Verhalten im höheren Kindesalter, in der Jugend und letztlich im Erwachsenenalter wandelt (siehe Abb. 5).

Die nötige Sicherheit setzt sich hierbei aus A = Aufsicht, T = Technik und V = Verhalten zusammen. Im Erwachsenenalter ist der Begriff Aufsicht dabei natürlich im etwas weiteren Sinne zu sehen. Aber am Beispiel Straßenverkehr wird deutlich, dass auch die Erwachsenen gewisse Kontrollmechanismen ihres Verhaltens brauchen. Die %-Angaben sind qualitativ zu sehen, d.h. sie stellen nur die prinzipiellen Größenordnungen dar.

Den in Abb. 5 dargestellten, linearen Verlauf gibt es so natürlich nicht. Das Verhalten kann sich zwar in gewissem Grad linear entwickeln, wird aber in bestimmten Altersbereichen Entwicklungssprünge aufweisen, die in der Treppung (Abb. 6) schematisch berücksichtigt wurden. Für den KT- Bereich ist die Altersspanne 0 – 10 Jahren von besonderer Bedeutung.

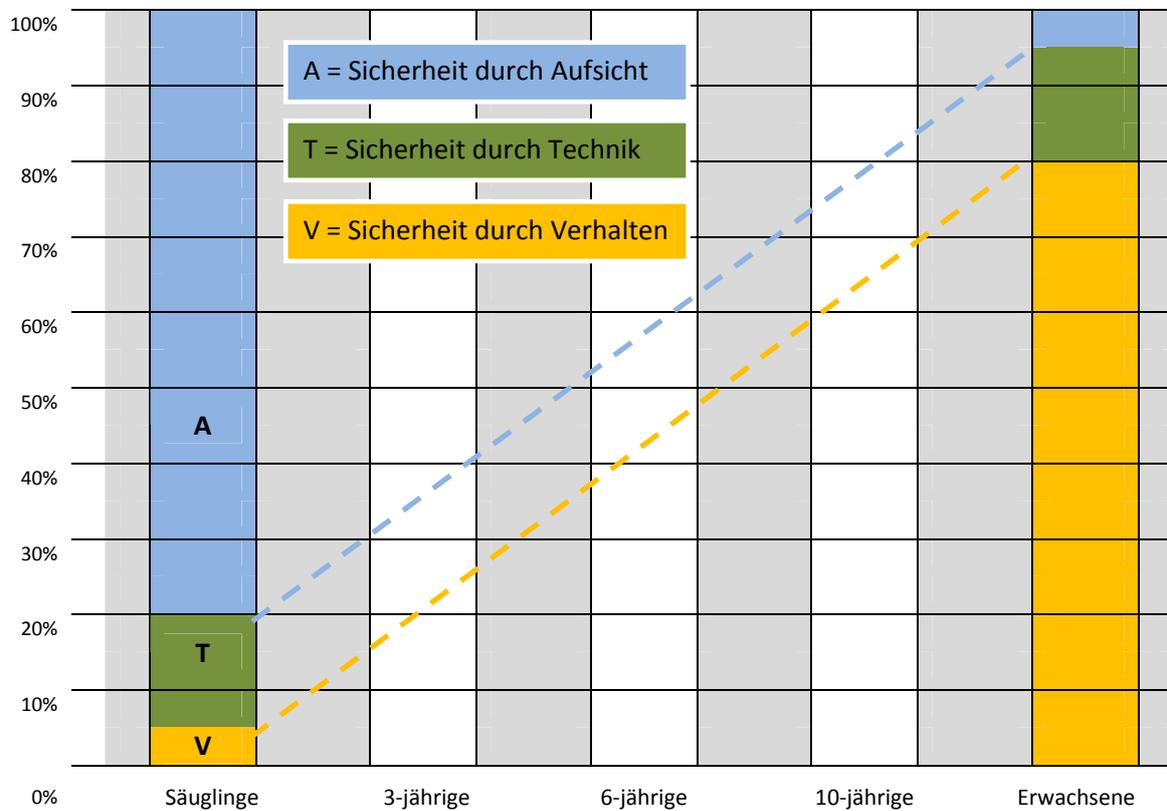


Abbildung 5: Sicherheitsgerechtes Verhalten als lineare Entwicklung

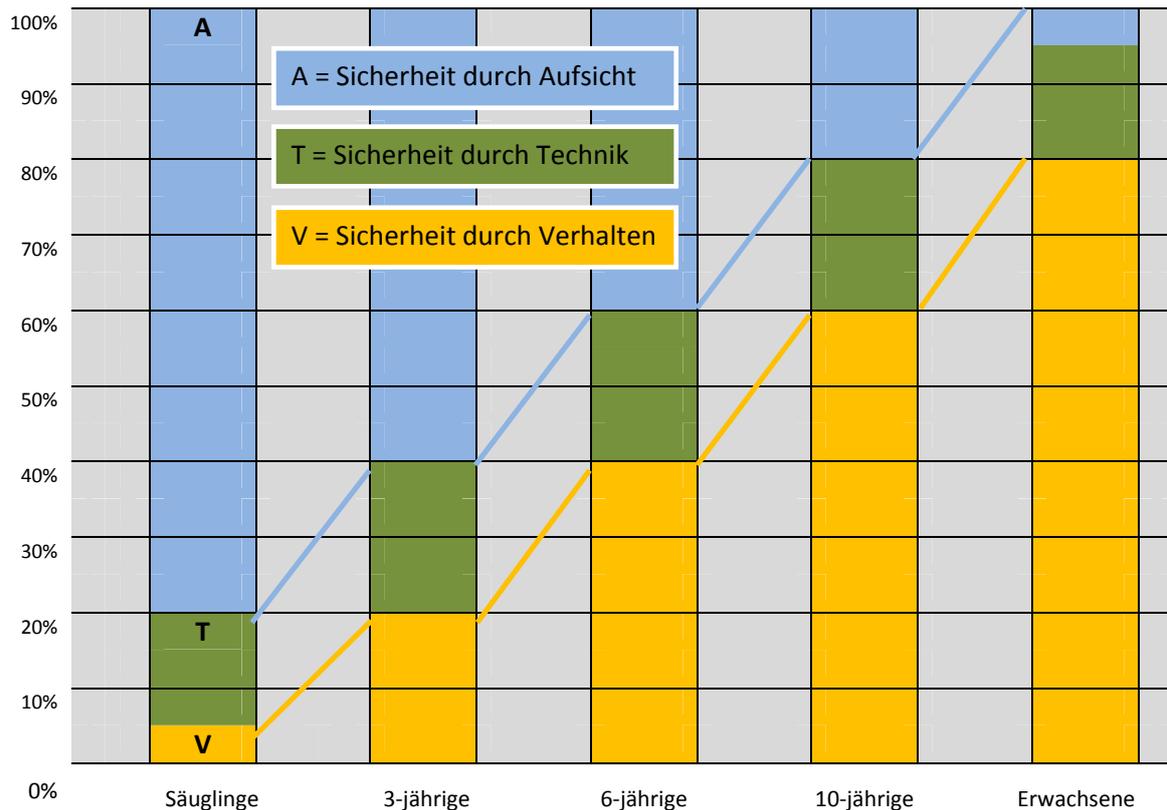


Abbildung 6: Sicherheitsgerechtes Verhalten als lineare Entwicklung

Die Abb.6 fokussiert daher auf diesen Bereich. Entwicklungsschritte in späteren Jahren (Pubertät) werden daher nicht dargestellt. Wichtig bei dieser Betrachtung ist auch die Berücksichtigung der individuellen Entwicklung des einzelnen Kindes, die natürlich stark variieren kann.

## 5 Resümee

Wir sehen also, dass die Aufsicht bei der Sicherheit des Krippenkindes noch einen erheblichen Anteil hat, sie ist quasi die wesentliche Sicherungsmaßnahme. Flankierende technische Sicherungen wie Gitter etc. können eine entsprechende Beaufsichtigung nie vollständig ersetzen. Diese Tatsache findet auch ihren Niederschlag in der Rechtsprechung. Erfahrungsgemäß legen Gerichte bei Aufsichtspflichtverletzungen in der Altersgruppe 1 – 2 jährige recht enge Maßstäbe an.

Die „engen“ Aufsichtsanforderungen der Krippe sollten nun allerdings nicht –wie tendenziell zu beobachten- auf das Kindergartenalter übertragen werden. Das Kindergartenkind muss im Altersbereich von etwa 3 – 6 Jahren eine Entwicklung durchlaufen können, die aus dem Kleinkind ein schulfähiges Kind macht, dass auf dem Schulweg, auf dem Schulhof etc. schon in erheblichem Maße Gefahren selbst einschätzen und bewältigen können muss. Es wäre somit falsch im Kindergarten mit einer unangemessen engen Aufsichtsführung diese Entwicklung zu behindern. Vielmehr sollte die Altersgruppe lernen mit altersgemäßen Gefahren umzugehen. Die derzeit auch seitens der Eltern z.T.

geforderte „Rund-um-Sicherung“ ist hierfür wenig förderlich und stellt keinen wirklichen Sicherheitsgewinn dar.

Im Hortalter, also von etwa 6– 12 (14) Jahren, verlagert sich die Aufsichtsführung zunehmend auf die Regelvorgabe mit „Überprüfung“ der Einhaltung. Im Bildlichen gesprochen laufen die älteren Hortkinder schon an der langen Leine, sollten aber auch noch merken, dass die Leine vorhanden ist. Auch hier sollte ähnlich wie in der Relation Krippe/ Kindergarten darauf geachtet werden, dass der Hort einen anderen Aufsichtsrahmen haben muss als der Kindergarten. Hortkinder benötigen ebenfalls altersgemäße Erprobungsmöglichkeiten, um sicheres Verhalten entwickeln zu können.



Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.ukh.de](http://www.ukh.de)

Die Unfallkasse informiert:

**Arbeitsschutz an Schulen – im Mittelpunkt steht der Mensch**

Unfallkasse Hessen Hauptabteilung Prävention

Schüler-Unfallversicherung

Tel.: 069 29972-440

E-Mail: [praev@ukh.de](mailto:praev@ukh.de)

[www.ukh.de](http://www.ukh.de)

